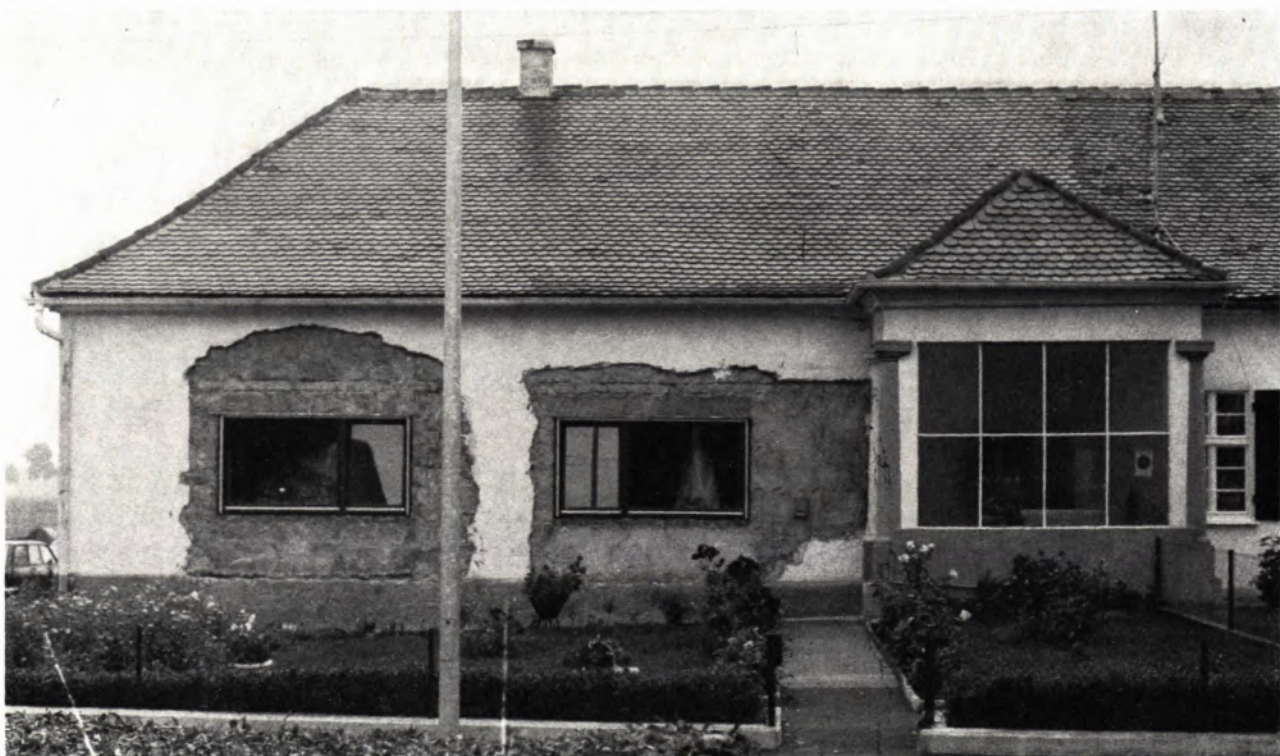


Karl Heinrich Koepf: Haus ohne Denkmalschutz —
Freiwild der Gestaltung?



Die Arbeit der Staatlichen Denkmalpflege gilt auftragsgemäß dem Schutz und der Pflege von Kulturdenkmalen. Der Blick des Denkmalpflegers beschränkt sich jedoch nicht auf sie, sondern richtet sich auch auf Gebäude, die wegen ihrer städtebaulichen Situation und ihres über den örtlichen Durchschnitt hinausragenden Erscheinungsbildes ortsbildprägend und damit erhaltenswert sind. Da solchen Bauten kein Schutz mit dem Rechtsinstrument des Denkmalschutzgesetzes gewährt werden kann, ist ihr künftiges Los ungewiß. Über ein Haus, dem ein ungnädiges Schicksal zuteil wurde, soll hier berichtet werden.

In Neresheim-Elchingen im Ostalbkreis steht an der Hauptstraße ein stattlicher Winkelbau. Die ehemals Fürstlich Thurn-und-Taxische Försterei ist als eingeschossiges Walmdachhaus ein Blickfang am westlichen Ortsende. Die Hauptseite mit den Wohnräumen wird durch einen in der Mitte angeordneten Portikus unterteilt und architektonisch akzentuiert, auch wenn zwischen die toskanischen Säulen des Portikus vor längerer Zeit eine nicht gerade glücklich unterteilte Verglasung eingesetzt worden ist. Die Nebenseite des Gebäudes enthält Abstellräume und eine Remise.

Generationenlang genügte es den Ansprüchen der Hausbewohner, daß die Hauptseite links und rechts des Portikus je vier Fenster besaß, deren Format ein stehendes Rechteck ist, unterteilt in zweiflügelige Unter- und Oberfenster mit Sprossen; die glatten Fensterläden belebten als flächengliederndes und farbiges Element die Außenwand. In diesem Sommer 1975 mußte festgestellt werden, daß in der linken Hälfte des Hauses je zwei Fenster zu einem zusammengezogen wurden. Das Fensterformat des stehenden Rechteckes wurde in ein liegendes Rechteck verwandelt, der Fenstersturz wurde um ein beträchtliches Maß tiefergelegt. Die Klappläden wurden als überflüssig weggeworfen und durch „pflegeleichte, wartungsarme und kostengünstige“ Kunststoffrollläden ersetzt. Die Fensterrahmen in der überlieferten weißgestrichenen Ausführung wurden – da „altbacken“ – als unmodern empfunden und durch braunes Naturholz ersetzt. Schließlich wurden die verglasten Löcher in nichtssagender Weise durch ein Setzholz unterteilt, wobei hier erstaunlicherweise das Gesetz der Symmetrie den Zeichenstift des Planfertigers verführte – die Setzhölzer der beiden neuen Fenster sind spiegelbildlich zu einer nicht existenten Symmetrieachse angeordnet: insgesamt eine schlimme Perfektion in der Mißachtung oder Zerstörung aller Details, die auf hand-

werklicher Tradition und baumeisterlicher Überlegung beruhten und deren Summe den Wert dieses Hauses eigentlich erst ausgemacht und erhöht hatte. Dieser bewußte Willensakt der planmäßig betriebenen Verunstaltung eines qualitätvollen Hauses erfolgte keineswegs heimlich unter Umgehung der Baurechtsbehörden. Der Planfertiger war trotz zweimaliger Versuche der zuständigen Kreisbaumeisterstelle Bopfingen und des Bürgermeisteramtes Neresheim nicht bereit, für die geplanten Umbauarbeiten eine Gestaltung zu wählen, die dem architektonischen Ausdruck des Hauses angemessen gewesen wäre. Der Hinweis ist wohl erlaubt, daß eine nicht unbeträchtliche Zahl von Bauherren von ihrem Architekten die Gestaltung ihres Hauses in einer Annäherung an die stilistische Haltung verlangt, die das Elchinger Haus bisher besaß; dieser Hinweis ist als Gradmesser für die Wertschätzung qualitätvoller Altbauten zu verstehen, nicht als Gestaltungsmaxime.

Wenn sich solche betrüblichen und letztlich auch beschämenden Vorgänge wie hier in Elchingen nicht mehr wiederholen sollen, dann müssen die Baurechtsbehörden ermächtigt werden, zwei Paragraphen der Landesbauordnung strenger als bisher zu handhaben:

§ 3 (1) LBO: Bauliche Anlagen . . . Sie dürfen nicht verunstaltet wirken und ihre Umgebung nicht verunstalten. . . .

§ 16 (1) LBO: Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, daß sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander nicht verunstaltet wirken.

Es ist zu wünschen, daß die Denkmalpflege durch entsprechende personelle Ausstattung in die Lage versetzt wird, den gesetzlichen Auftrag zur Inventarisierung der Kulturdenkmale, an die sich eine listenmäßige Erfassung erhaltenswerter Gebäude anschließen sollte, in einer überschaubaren Zeitspanne durchzuführen.

Zu hoffen bleibt schließlich, daß sich immer mehr planende Architekten mit Liebe, Einfühlung, manchmal auch bescheidener Zurückhaltung des Umbaus oder der Erneuerung eines alten Baues annehmen, damit er späteren Generationen weitergegeben werden kann mit so viel alter Substanz wie möglich und nur so viel neuen Zutaten wie nötig.

Dr.-Ing. Karl Heinrich Koepf
Landesdenkmalamt · Bau- und Kunstdenkmalpflege
7 Stuttgart 1 · Eugenstraße 3